



## Merkblatt zu Entsorgungskosten als Grundlage der Gebührenberechnung

Aufgrund vermehrter Anfragen zu den Gebühren, die bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von der SBB berechnet werden, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

1. Die Sonderabfall-Gebührenordnungen der Länder Berlin (SoAbfGebO) und Brandenburg (SAbfGebO) sind grundsätzlich identisch. Welche der Verordnungen anzuwenden ist, hängt davon ab, wo der Abfall anfällt oder, falls der Abfall außerhalb von Berlin oder Brandenburg angefallen ist, wo er entsorgt wird.
2. Die Grundnorm ist jeweils § 1 Absatz 1 Satz 1 SAbfGebO/ SoAbfGebO. Danach sind für bestimmte Amtshandlungen feste Gebührensätze oder Rahmengebühren vorgesehen. Für andere Amtshandlungen erhebt die SBB Gebühren, die als Prozentsätze der Entsorgungskosten berechnet werden (§ 2 Abs. 2 SAbfGebO/§ 2 Abs. 1 Satz 1 SoAbfGebO).
3. Bei Gebühren, die nach einem Prozentsatz auf die Entsorgungskosten berechnet werden, entsteht die Gebührenschuld mit Annahme des jeweiligen Abfalls durch die Entsorgungsanlage (§ 1 Abs. 2 SAbfGebO/§ 1 Abs. 4 SoAbfGebO).
4. Der Begriff der Entsorgungskosten wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 SAbfGebO bzw. § 2 Abs. 5 Satz 1 SoAbfGeb definiert. Entsorgungskosten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind danach für die Entsorgung des Abfalls ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage durch den Abfallentsorger berechneten Kosten.

Damit sind beispielsweise getrennt ausgewiesene Transportkosten bis zum Werkstor der Entsorgungsanlage keine Entsorgungskosten, aber alles danach: unabhängig von der konkreten Bezeichnung und dem Grad der Aufgliederung auf der Entsorgungsrechnung zählen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Kosten für folgende Leistungen/ Positionen i. d. R. zu den Entsorgungskosten:

- » Annahmepauschale,
- » Wiegekosten,
- » Identitätskontrolle,
- » Eingangsanalytik/Krollanalyse bei Annahme,
- » Behälterreinigung/Verschrottung,
- » Kosten der Behandlung,
- » Sonstige Kosten des Handlings (z. B. Vorbehandlung) auf dem Entsorgungsgelände,
- » Energiezuschläge („Aufschlag Energieverteuerung“ oder ähnliche Bezeichnungen),
- » diverse Zulagen/Zuschläge (z. B. für Mindermengen, besondere Belastungen oder spezielle Anlieferungsformen/-zustände),
- » öffentlich-rechtliche Abgaben, die in Zusammenhang stehen mit der Durchführung der konkreten Behandlung (z. B. CO<sub>2</sub>-Abgabe).